|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [Raum für Eingangsstempel freilassen] |  | MARKTGEMEINDE NEUKIRCHEN |
| GEMEINDEVERWALTUNG |
|  |
|  | +43 (0) 6565 / 6208www.neukirchen.salzburg.atgemeinde@neukirchen.at |
| Marktgemeinde NeukirchenMarktstraße 1715741 Neukirchen am Großvenediger |
|  |
| ANSUCHEN UM EINZELBEWILLIGUNG**GEM. § 46 ROG 2009** |  |

1. Antragsteller/in und Grundstückseigentümer/in

|  |
| --- |
| Name, Bezeichnung der juristischen PersonKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Straße, Haus-Nr.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | PLZ, OrtKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Telefon-Nr.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | E-MailKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

*(Mit der Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich mit der E-Mail-Korrespondenz mit der Behörde einverstanden)*

1. Angaben zum Bauvorhaben

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung des BauvorhabensKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Zweck des VorhabensKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Beschreibung der beabsichtigten MaßnahmenKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Besondere Begründung für den StandortKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

1. Ausführungsort der baulichen Maßnahme

|  |
| --- |
| Straße, Haus-Nr.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Grundstücks-Nr.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | EinlagezahlKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | KatastralgemeindeKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

1. Aufschließungskriterien

|  |
| --- |
| VerkehrserschließungKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| TrinkwasserversorgungKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Abwasserbeseitigung (Fäkal-/Schmutzwässer)Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Oberflächenentässerung (Niederschlagswässer)Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| StromversorgungKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

1. Hinweis

|  |
| --- |
| Über Verlangen der Raumordnungsbehörde können im Einzelfall noch weitere Unterlagen verlangt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Behandlung durch den Bau-, Raumplanungs- & Infrastrukturausschuss und der Gemeindevertretung erst dann erfolgen kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens sind die anfallenden Kosten – z.B. Gutachten des Raumplaners etc. – vom Antragsteller zu tragen. |

1. Unterfertigung

|  |
| --- |
| Unterfertigung des Ansuchens durch den Bewiligungswerber/Grundeigentümer/in |
|  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |  |  |  |
|  | Ort, Datum |  | Unterschrift des Bewilligungswerbers |  |

INFORMATION

**EINZELBEWILLIGUNG**

Gemäß § 46 Abs 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 i.d.g.F. können die Wirkungen des Flächenwidmungsplans auf Ansuchen für ein genau zu bezeichnendes Vorhaben durch Bescheid der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden (Einzelbewilligung).

Die Erteilung einer Einzelbewilligung liegt im Planungsermessen der Gemeinde und ist nur zulässig wenn

1. ein besonderer Grund für die Ausnahme vorliegt;
2. der vorgesehene Standort für das Vorhaben geeignet ist;
3. dem Vorhaben das Räumliche Entwicklungskonzept bzw die erkennbare grundsätzliche Planungsabsicht der Gemeinde nicht entgegensteht und
4. das Vorhaben keine Zweitwohnungen, Handelsgroßbetriebe, Beherbergungsgroßbetriebe oder Seveso-Betriebe betrifft.

Der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzungen ist vom Antragsteller zu erbringen. Eine Einzelbewilligung kommt im Grünland nur in Betracht:

1. für Änderungen der Art des Verwendungszwecks von bestehenden Bauten und eine damit verbundene Vergrößerung der Geschoßfläche auf höchstens 300 m² bzw 375 m² bei Mehr-Generationen-Häusern;
2. für die Neuerrichtung von Bauten oder baulichen Anlagen im Zusammenhang mit bestehenden Bauten und rechtmäßigen Nutzungen, wenn diese
	1. für die Aufrechterhaltung der bisherigen Verwendung erforderlich sind,
	2. nur von untergeordneter Bedeutung sind und
	3. nicht Wohnzwecken dienen;
3. für an die Grünlandnutzung gebundene Bauvorhaben für Erwerbsgärtnereien, Imkereien, Fischzuchtanlagen sowie Reitställe und -hallen;
4. für die Neugründung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. für Bauten vorübergehenden Bestandes (§ 9 Abs 3 BauPolG), für welche aus wichtigen öffentlichen Rücksichten ein dringender Bedarf besteht.

*Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne bau- & raumordnungsrechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden!*